

## Position zum Referentenentwurf vom 8. August über HKN zu Gasen, Wärme, Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

Status: 10. August 2022

### Änderungserfordernisse

Es ist zu begrüßen, dass das Thema mit dem Referentenentwurf aus dem BMWK vom 8. August 2022 aufgegriffen wird. Die Einführung von Herkunftsnachweisen (HKN) für grüne Gase sowie Kälte und Wärme aus Erneuerbaren Energien (EE) ist überfällig und beseitigt eine Hürde für eine breitere Anwendung. Um ein System von HKN erfolgreich zu implementieren, sollten aus Sicht von E.ON folgende Regelungen gegenüber dem Referentenentwurf angepasst werden:

- 1) Im Gesetz selbst ist die „zuständige Stelle“ nicht genannt, dies soll erst per Verordnung erfolgen. Aus Effizienzgründen sollte bereits hier im Gesetz gleich die Stelle, z.B. das Umweltbundesamt, genannt werden, welches auch die HKN im Stromsektor nach § 79 EEG verwaltet. Eine Zersplitterung der Zuständigkeit, wie in §4 (1) 5. angedeutet wird, erscheint nicht sinnvoll.
- 2) Nach §3 (4) sollen Herkunftsnachweise die Erneuerbare Eigenschaft dokumentieren. Der Nachweis für eine mengenmäßigen Zielerreichung oder einer mengenbezogenen Förderung soll aber ausgeschlossen sein. Ein wirtschaftlicher Anreiz HKN zu nutzen wird so zunichte gemacht und ein massives Hindernis für den Aufbau eines liquiden Marktes für erneuerbare und dekarbonisierte Gase geschaffen.
- 3) Entsprechend der Begründung zu §3 (6) wird mit dem Satz „Für Lieferungen von Wasserstoff dürfen nur Herkunftsnachweise für Wasserstoff entwertet werden“, ein Transport, also eine Beimischung von H<sub>2</sub>, im Erdgasnetz de facto ausgeschlossen. Ausschließlich die direkte Belieferung von H<sub>2</sub> an einen Letztverbraucher wird erlaubt, wenn die grüne Eigenschaft erhalten werden soll. Dies ist eine starke Behinderung für die Herstellung und Verbreitung von grünem H<sub>2</sub>. Grüner H<sub>2</sub> sollte – sofern die Beimischungsobergrenze eingehalten wird – auch über das bestehende Erdgasnetz transportiert werden dürfen und dabei seine Eigenschaft als grünes Gas behalten. §3 (6) läuft de facto auf ein Beimischungsverbot von grünem H<sub>2</sub> im Erdgasnetz hinaus und ist daher zu streichen.
- 4) Die Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in §3 (7), 2. sollte nur erfolgen „sofern vorhanden“, entsprechend §79 Abs. (6), 2. EEG, damit Kleinunternehmer ohne eine solche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht ausgeschlossen werden.
- 5) In der Verordnungsermächtigung unter §4 werden in (1) 1. für strombasierte Gase aus EE weitere Kriterien genannt, zu welchen Anforderungen gestellt werden dürfen. Solche Kriterien werden für Strom-HKN nicht gefordert. Allenfalls sollte hier klargestellt werden, dass die Kriterien für die Definition von erneuerbarem H<sub>2</sub> auf EU-Ebene umgesetzt werden sollen. Einschränkungen, welche über die EU-Erfordernisse hinausgehen, müssen ausgeschlossen sein, um den Handel nicht zu behindern; die Kriterien müssen im Gesetz abschließend geregelt sein. Bei der Forderung, dass Strom aus nicht-geförderten Anlagen stammen muss, sollte eindeutig klargestellt werden, dass damit lediglich eine *aktuelle* Förderung gemeint ist und nicht Förderungen, die für eine Anlage in der Vergangenheit gewährt wurden. Konkreter Vorschlag zur Änderung von § 4 (1) 1.: „(...) hierbei ist auch vorzusehen, dass für die Herstellung des gasförmigen Energieträgers nur aktuell ungeförderter Strom aus erneuerbaren Energien verwendet werden darf, unabhängig von in der Vergangenheit evtl. erfolgter Förderung; daneben gelten die auf Grund von §26 des Energie-Umlagen-Gesetzes geregelten Anforderungen.“



- 6) In §3 (7) werden die zu übermittelnden Daten bereits genannt. Insofern bedarf es bei der Verordnungsermächtigung in §4 (1) 7. keiner weiteren Kompetenz „festzulegen, welche Angaben an das Register übermittelt werden müssen.“ Es ist unnötige Bürokratie zu befürchten.
- 7) §4 (2) lesen wir so, dass durch die Delegation der Verordnungsermächtigung auf eine Oberste Bundesbehörde dem Bundestag die Kompetenz zur Zustimmung zur Verordnung wieder entzogen wird. Zudem muss sich der Bundestag innerhalb von 6 Sitzungswochen mit dem Verordnungsentwurf befassen, ansonsten gilt die Zustimmung als erteilt. Da die Verordnung sehr wesentliche Auswirkungen hat, sollte Abs. (2) ganz gestrichen und eine reguläre Befassung des Bundestages vorgesehen werden.
- 8) Nach §4 (1) 12 könnten HKN entsprechend der Verordnungsermächtigung als Finanzinstrumente definiert werden. Dies ist widersprüchlich zur eigentlichen Festlegung im Gesetz, die wir für sachgerecht halten.
- 9) In der Begründung zu §4 (1) 2. heißt es: „Dabei ist ein gegebenenfalls über das europarechtlich vorgegebene Mindestkriterium der CO<sub>2</sub>-Vermeidung hinausgehender Mindestprozentsatz dieser Vermeidung auszuweisen.“ Im Gegenteil sollte hier eine 1:1 Umsetzung der EU-Vorgabe vorgesehen werden, um den europäischen Handel nicht zu beschränken und deutsche Anbieter vom grünen Gas nicht zu benachteiligen.